

Mitteilung Nr. MIT-AF 8/2023		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der / des Stadtverordneten der Fraktion / Gruppe vom Thema:	AF- 8/2023 Petra Coordes DIE GRÜNEN PP 25.01.2023 Gesetz zur Sicherung des Kindeswohls (GRÜNE PP)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

In einer Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN PP vom 05.09.2022 zur Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen) wurde unter anderem nachgefragt, ob bei Unterlassung der U-Untersuchungen, Besuchen im häuslichen Bereich angeboten werden, um sich vom Wohl des Kindes zu überzeugen? Solche Angebote sind gesetzlich vorgesehen, wurden jedoch wegen der Corona-Pandemie ausgesetzt.

Im Rahmen der Beantwortung der Anfrage wurde dargelegt, dass aktuell Abstimmungen zwischen dem Amt für Jugend, Familie und Frauen und dem Gesundheitsamt stattfinden, um diese aufsuchende Arbeit wieder aufzunehmen und im Falle der Erfolglosigkeit das Folgeverfahren neu zu definieren.

Wir fragen den Magistrat

1. Gibt es bereits Ergebnisse aus den Gesprächen zwischen dem Gesundheitsamt und dem Amt für Jugend, Familie und Frauen darüber, dass Besuche im häuslichen Bereich wieder angeboten werden sollen, wenn U-Untersuchungen nicht wahrgenommen worden sind? Wenn Ja: Wie sehen diese Ergebnisse aus?
2. In wie vielen Fällen wurde aus den genannten Gründen ein Aufsuchen im häuslichen Bereich in den Jahren 2018 und 2019 (vor Ausbruch der Corona-Pandemie) angeboten?
3. In wie vielen Fällen wurden diese Angebote in den Jahren 2018 und 2019 angenommen?

II. Der Magistrat hat am 05.04.2023 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1: Gibt es bereits Ergebnisse aus den Gesprächen zwischen dem Gesundheitsamt und dem Amt für Jugend, Familie und Frauen darüber, dass Besuche im häuslichen Bereich wieder angeboten werden sollen, wenn U-Untersuchungen nicht wahrgenommen worden sind? Wenn Ja: Wie sehen diese Ergebnisse aus?

Die Frage bezieht sich auf § 14a des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen (ÖGDG). Dort ist gefordert:

Absatz 4: „Erhält das Gesundheitsamt auch nach der Erinnerung nach Absatz 3 innerhalb angemessener Frist keine Rückmeldung einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes über die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung bei dem betreffenden Kind, nimmt das Gesundheitsamt gezielt Kontakt mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter auf und bietet gegenüber der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter dieses Kindes einen Hausbesuch und gleichzeitig die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung während dieses Hausbesuches an.“

Aufgrund der Nichtbesetzbarkeit freier Arztstellen im Gesundheitsamt Bremerhaven ist das Unterbreiten eines Angebotes zur Durchführung einer U-Vorsorgeuntersuchung im Rahmen eines Hausbesuches durch das Gesundheitsamt nicht umsetzbar. Folgende Lösung wird zurzeit umgesetzt: Das Gesundheitsamt nimmt gezielt Kontakt mit dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter auf, weist auf die Wichtigkeit zur Teilnahme an den U-Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung hin und unterbreitet den gesetzlichen Vertretern die Möglichkeit, bei der Vermittlung eines U-Vorsorgetermins bei niedergelassenen Ärzt:innen zu unterstützen.

Darüber hinaus ist geplant, noch im laufenden Jahr 2023 unangemeldete Hausbesuche durch medizinische Fachangestellte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Gesundheitsamtes vorzunehmen. Dies soll in den Fällen zum Tragen kommen, bei denen sich die gesetzlichen Vertreter nach der gezielten Aufforderung entweder nicht beim Gesundheitsamt zurückgemeldet oder die Möglichkeit abgelehnt haben, das Vermittlungsangebot bzgl. eines U-Vorsorgetermines anzunehmen.

Mit Blick auf eine Entlastung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) ist der Prozessabschnitt bezüglich künftiger Meldungen nach erfolgtem Hausbesuch durch das Gesundheitsamt zurzeit in Bearbeitung. Eine Meldung an den ASD ist jedoch auch im Fall eines Hausbesuches gem. § 14a Abs. 5 ÖGDG nicht zu umgehen, wenn die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes ohne hinreichende und nachgewiesene Gründe abgelehnt wird.

Nach Eingang der Meldung durch das Gesundheitsamt gilt für das Amt für Jugend, Familie und Frauen folgendes Verfahren: Wenn dem Amt für Jugend, Familie und Frauen ergänzend zu den Meldungen über fehlende U-Untersuchungen weitere Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder drei U-Untersuchungen fehlen, werden die betreffenden Familien durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zu Hause besucht. Diese Hausbesuche erfolgen zur Einschätzung der Gefährdungssituation durch zwei Fachkräfte. Bei allen Meldungen zu fehlenden Vorsorgeuntersuchungen bis zur U 5, d.h. das Kind ist unter einem Jahr alt, wird der Hausbesuch umgehend im Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes von zwei Fachkräften durchgeführt inklusive persönlicher Inaugenscheinnahme des Kindes.

Zu Frage 2: In wie vielen Fällen wurde aus den genannten Gründen ein Aufsuchen im häuslichen Bereich in den Jahren 2018 und 2019 (vor Ausbruch der Corona-Pandemie) angeboten?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich das Gesundheitsamt Bremen als einladende Stelle auch für die Bremerhavener Kinder für die zweimalige schriftliche Erinnerung zuzüglich jeweiliger Frist zuständig ist. Erst die dritte Aufforderung zur jeweiligen U-Untersuchung erfolgt nach entsprechender Mitteilung des Gesundheitsamtes Bremen für die U6- bis U9-Untersuchungen durch das Gesundheitsamt Bremerhaven.

Hintergrund für dieses Prozedere ist, dass die recht kurzen Abstände zwischen der U4- und der U5-Untersuchung (3. bis 4. Lebensmonat bzw. 6. bis 7. Lebensmonat) sowie zur U6-Untersuchung (10. bis 12. Lebensmonat) kaum einen Spielraum für eine dritte Aufforderung lassen. Denn nach jeweiliger Aufforderung muss auch ein entsprechend ausreichendes Zeitfenster für die Terminierung sowie die Untersuchung bei den Kinderärzten gegeben werden. Auch hier wirken sich

die immer weniger werdenden freien Kapazitäten bei den Kinderärzten negativ aus.

Im Jahr 2018 und 2019 wurden allen Erziehungsberechtigten Nachholtermine zur U-Vorsorgeuntersuchung im Gesundheitsamt angeboten

2018 waren insgesamt 155 U-Vorsorgen von U6-U9 nicht erfolgt

2019 waren insgesamt 217 U-Vorsorgen von U6-U9 nicht erfolgt.

2018 nahmen von den insgesamt 155 ausstehenden U-Vorsorgen 65 Erziehungsberechtigte das Angebot zur Teilnahme an der ausstehenden U-Vorsorge im Gesundheitsamt nachträglich an. 90 Kinder wurden aufgrund der Nichtannahme des U-Vorsorge-Termins im Gesundheitsamt durch Hausbesuch aufgesucht, Hausbesuche erfolgen nicht als Angebot. Wenn bei diesem Hausbesuch durch Fachangestellte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes nicht festgestellt werden konnte, dass die ausstehende U-Vorsorgeuntersuchung in der Zwischenzeit entweder nachgeholt oder aber kein Untersuchungstermin bei einem niedergelassenen Arzt vorgelegt werden konnte, wurde der ASD gem. § 14a Abs. 5 ÖGDG in Kenntnis gesetzt. Im Jahr 2018 wurden 90 Kinder entsprechend gemeldet.

2019 nahmen von den insgesamt 217 ausstehenden U-Vorsorgen 85 Erziehungsberechtigte das Angebot zur Teilnahme an der ausstehenden U-Vorsorge im Gesundheitsamt nachträglich an. 132 Kinder wurden aufgrund der Nichtannahme des U-Vorsorgetermins im Gesundheitsamt durch Hausbesuch aufgesucht. Im Jahr 2019 wurden 132 Kinder an den ASD gemeldet.

Zu Frage 3: In wie vielen Fällen wurden diese Angebote in den Jahren 2018 und 2019 angenommen?

2018 nahmen von 155 Fällen 65 das Angebot zum Nachholen der U-Vorsorge im Gesundheitsamt an und 90 nicht.

2019 nahmen von insgesamt 217 Fällen 85 das Angebot zum Nachholen der U-Vorsorge im Gesundheitsamt an und 132 nicht.

Grantz
Oberbürgermeister